



**Haupt- und Realschule
Twistringen**

Feldstraße 8
27239 Twistringen
Tel. 04243/93350
Fax: 04243/933517
info@schulzentrum-twistringen.de

Schulordnung

Haupt- und Realschule Twistringen

Fassung vom 29.11.2024

Inhalt

Präambel.....	1
A. Geltungsbereich	1
B. Allgemeine Bestimmungen	1
I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen	1
II. Notfälle	2
III. Haftungsausschluss	2
IV. Schulfremde Personen	2
V. Schulische Veranstaltungen	2
VI. Aushänge/Veröffentlichungen	2
VII. Nutzung von digitalen Endgeräten	3
VIII. Gegenstände und Bekleidung	3
IX. Notwendige Daten zur Beschulung	4
C. Unterricht.....	4
I. Unterrichtsbeginn und –ende.....	4
II. Schulweg	4
III. Pünktlichkeit und Aufsicht	5
IV. Versäumnisse und Fehlzeiten	5
V. Beurlaubungen.....	6
VI. Fachräume/Sportstätten	6
D. Pausen.....	6
E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen.....	6
F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	7
Anlagen	8
I. Iserv Nutzungsordnung.....	8
II. Personenbezogene Daten	10
III. Pädagogisches Konzept.....	12

IV.	Aufsichtskonzept	15
V.	Prüfungsordnung.....	17
VI.	Allgemeine Klassenräume.....	20
VII.	Raumordnung Küche	21
VIII.	Raumordnung Musik	24
IX.	Raumordnung Textiles Gestalten.....	25
X.	Raumordnung Werkraum.....	27
XI.	Naturwissenschaftsräume	28
XII.	Sporthallenordnung.....	30
XIII.	Hinweise für den Sportunterricht	32
XIV.	Waffenerlass	35
XV.	Infektionsschutzhinweise.....	36
XVI.	Unfallverhütungsvorschriften/ RiSU	37
XVII.	Notfallpläne und Brandschutz	37
XVIII.	Hygieneplan.....	41
XIX.	Nutzung von digitalen Endgeräten – Allgemeine Nutzungsordnung	43

Präambel

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung dieser Schule gilt in den Schulgebäuden, in der Sporthalle und auf dem gesamten Schulgelände.

Zudem ist die Schulordnung an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen gültig. Bei außerschulischen Lernorten gelten zudem die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Bei außerschulischen Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Für die Zusammenarbeit in Bezug auf Berufsorientierung mit der Haupt- und Realschule Twistringen stellen die Kooperationsschulen sicher, dass die SchülerInnen, sowie deren Erziehungsberechtigte frühzeitig über die dortige Schulordnung in Kenntnis gesetzt werden.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

Aufenthaltsbereiche der SchülerInnen sind ausschließlich:

- Markierte Bereiche der Pausenhöfe
- Pausenhalle/Forum (während Regenspauzen)
- Neubau und 1. OG nur während der Unterrichtszeiten.

Nur auf ausdrückliche Anordnung von Lehrkräften oder in einem Notfall (siehe Notfallplan) ist den SchülerInnen der Haupt- und Realschule das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit erlaubt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z.B. Feueralarm) sind die ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne zu beachten.

Ab 07:25 Uhr beginnt die schulische Aufsicht und diese endet für die SchülerInnen mit dem Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung. Die SchülerInnen haben dann sofort das Schulgelände zu verlassen und sich auf den direkten Weg nach Hause zu begeben.

Die Kernunterrichtszeit beginnt um 07:40 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

Bei schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

II. Notfälle

Die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften wie auch die Brandschutzordnung der Haupt- und Realschule Twistringens, gelten in beiden Schulgebäuden. Die in den Schulgebäuden aushängenden Fluchtpläne sowie die Alarmzeichen müssen von den SchülerInnen beachtet werden. Zudem müssen sie sich über Fluchtwege und Sammelplätze informieren. Die Lehrkräfte unterweisen die SchülerInnen zu Beginn jedes Schuljahres über das Verhalten bei Notfällen und Alarm und sie dokumentieren diese notwendige Unterweisung im Klassenbuch. Wird während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder die Sicherheitsvorschriften verstoßen, kann die Schule Maßnahmen gemäß § 61 NSchG oder, in schweren Fällen, auch strafrechtliche Konsequenzen ergreifen.

III. Haftungsausschluss

Für die Gegenstände, die von SchülerInnen mitgebracht wurden, übernimmt die Schule keine Haftung. Die betreffenden SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen haften somit für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben.

Hinweis: Meist wird nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert, von Versicherungen für Sachschäden ersetzt.

IV. Schulfremde Personen

Alle Gäste und Besucher der Haupt- und Realschule Twistringens (z. B. Seminarleitungen, ReferentInnen, VertreterInnen von Firmen, etc.) melden sich über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an, falls dies nicht schon über die jeweilige Lehrkraft passiert ist.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung des Autors erlaubt.

Ausnahmen können unter Einhaltung des Datenschutzes bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung sind der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände ist die Nutzung schülereigener internetfähiger Geräte wie Smartphones und Tablets nicht erlaubt. Smartwatches dürfen verwendet werden, sofern sie ausschließlich als Uhr dienen. Die Entscheidung zur Nutzung von Smartphones und anderen persönlichen elektronischen Geräten im Unterricht liegt in der Verantwortung der Lehrkraft.

Im Falle eines Verstoßes gegen die o. g. Regelung sind folgende Konsequenzen für die jeweiligen SchülerInnen vorgesehen. Die zuständige Lehrkraft zieht das betreffende digitale Gerät ein, übergibt es der Schulleitung und protokolliert den Vorfall in der BLACKBOX. Bei wiederholten Verstößen entscheidet die Schulleitung und die Klassenkonferenz über erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Alle an der Haupt- und Realschule Twistringen Beteiligten erwarten angemessene und zweckmäßige Kleidung, so wie sie im Berufsleben gefordert wird, von allen an Schule beteiligten Personen.

Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet.

Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (wie zum Beispiel sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), sind untersagt.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. Diese Gegenstände können am Ende des jeweiligen Schultages wieder im Sekretariat abgeholt werden. Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Kopfbedeckungen religiöser Art.

Die Pflicht von SchülerInnen, sowie auch deren Erziehungsberechtigten, zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen (gemäß §§58 und 71 Abs. 1 NSchG), umfasst zudem auch die Verpflichtung zu diesen schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen.

Grobe Verstöße sowie wiederholte Pflichtverletzungen bei Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung und Schuhe, Schulmaterial, etc.) können als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich im Anhang Nr. XIII.

Gefundene Gegenstände werden im Sekretariat entgegengenommen und verlorene Gegenstände können hier erfragt werden. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten nicht vom Eigentümer abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers gegeben.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen der Haupt- und Realschule Twistringen alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungswechsel, Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließungen), sowie Änderungen der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sind der Klassenlehrkraft und dem Sekretariat unverzüglich durch die SchülerInnen oder die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Folgende Unterrichtszeiten sind festgelegt

Stunde	Unterrichtszeit
1	7:40 Uhr - 8:25 Uhr
2	8:30 Uhr - 9:15 Uhr
1 gr. Pause	9:15 Uhr - 9:35 Uhr
3	9:35 Uhr - 10:20 Uhr
4	10:25 Uhr - 11:10 Uhr
2 gr. Pause	11:10 Uhr - 11:25 Uhr
5	11:25 Uhr - 12:10 Uhr
6	12:15 Uhr - 13:00 Uhr

II. Schulweg

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie die Wege zu außerschulischen Lernorten (z.B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben, etc.) sind unverzüglich und direkt anzutreten und zurückzulegen.

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte eine Lehrkraft nicht innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht aufnehmen, informieren die KlassensprecherInnen das Sekretariat.

Ab 07:25 Uhr sowie in den Pausen sind Aufsichtspersonen für die SchülerInnen in den Pausenbereichen ansprechbar.

IV. Versäumnisse und Fehlzeiten

Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch bestehen u. a. aus der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Jedes Versäumnis des Unterrichts (einzelne Stunden, sowie ganze Tage) oder von schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann z. B. mit einer eigenhändigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten im Schulplaner oder einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen.

- Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten die SchülerInnen bis spätestens 7:00 Uhr per E-Mail an die Klassenlehrkraft über die Erkrankung zu informieren.
- Schriftliche Entschuldigungen müssen spätestens 5 Werktage nach der Erkrankung bei der Klassenlehrkraft eigenständig von den SchülerInnen abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe werden die jeweiligen Entschuldigungen nicht mehr berücksichtigt.
- Ab dem vierten Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- In begründeten Verdachtsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehltag gefordert werden.
- Die erkrankten SchülerInnen müssen sich selbstständig über die verpassten Unterrichtsinhalte informieren und diese selbstständig nacharbeiten.
- Bei einem entschuldigten verpassten Leistungsnachweis wird die Ersatzleistung durch die Lehrkraft bestimmt. (siehe Anlage: V Punkt 4)
- Erkrankten SchülerInnen während der Unterrichtszeit, so ist die Lehrkraft der Stunde bzw. die Lehrkraft der nächsten Stunde zu informieren und die Abwesenheit wird im Klassenbuch vermerkt. Diese SchülerInnen dürfen jedoch nur nach Hause, wenn sie eine erziehungsberechtigte Person informiert haben und in der Lage sind eigenständig nach Hause zu kommen oder von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Unentschuldigte Fehlzeiten können die Arbeitsverhaltensnote sowie die Noten der Fächer für das aktuelle Zeugnis beeinflussen.

V. Beurlaubungen

In der Regel müssen Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für einen oder mehrere Unterrichtstage rechtzeitig, mindestens aber 8 Tage vorher, über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung eingereicht werden. Eine Beurlaubung für den Zweck der Erholung ist unzulässig, da hierfür die Ferienzeiten genutzt werden müssen.

VI. Fachräume/Sportstätten

Zu Beginn des Schuljahres werden die SchülerInnen über die gesonderten Raumordnungen für die Fachräume (Biologie, Physik, Chemie, Textil, Werken, Küche, Kunst, Musik), die Computerräume, sowie die Sportstätten informiert. Die Raumordnungen müssen bei der Nutzung der jeweiligen Räume eingehalten werden.

D. Pausen

Die SchülerInnen müssen in den Pausen die Schulgebäude verlassen und sich in den markierten Pausenbereichen aufhalten. Eine Ausnahme hiervon ist eine durch die Schulleitung angesagte Regenpause. In diesem Fall halten sich die SchülerInnen in der Pausenhalle und dem Forum des Hauptgebäudes auf. Der Aufenthalt auf der Treppe und dem Obergeschoss ist untersagt.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG, und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, den Landkreis und/oder die Polizei.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

Somit ist das Rauchen ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Energydrinks, Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z. B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sog. Legal highs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Auf dem Schulgelände besteht ein absolutes Fahrverbot, auch für Fahrräder, E-Scooter, Kraftfahrzeuge und ähnliches. Fahrzeuge sind vor Unterrichtsbeginn auf

den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und verbleiben dort bis Unterrichtsende.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Haupt- und Realschule Twistingen verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe-kommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 29.11.2024

Olga Gaumann

Schulleiterin

Anlagen

I. Iserv Nutzungsordnung

1. Die Haupt- und Realschule Twistringens stellt für unterrichtliche Zwecke Computer bzw. iPads, Internetzugang sowie die Kommunikationsplattform Iserv mit E-Mail-Account, Chat-Funktion und Speicherplatz zur Verfügung. Diese Plattform kann mit einem eigenen Zugang auch von jedem Computer, Tablet oder Smartphone mit Internetzugang außerhalb der Schule genutzt werden.
Der autorisierte Zugang zu unserem Schulnetz sowie der Kommunikationsplattform Iserv erfolgt grundsätzlich über einen persönlichen Benutzernamen mit einem Passwort, die Adresse lautet: www.hrs-twistringens.de
2. Alle Nutzer nehmen die Nutzerordnung zur Kenntnis und versichern durch ihre Unterschrift, bei Minderjährigen durch die zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, dass sie diese Nutzerordnung anerkennen. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts sowie des Jugendschutzes sind zu beachten, Inhalte dürfen nicht das Persönlichkeitsrecht anderer verletzen. Es ist verboten gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Digital zur Verfügung gestellte Inhalte / Dateien dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verfassers nicht vervielfältigt oder weitergegeben werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.
4. Während der Nutzung des Schulnetzes unterliegen die SchülerInnen der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule. Anweisung der Lehrkräfte ist diesbezüglich stets Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Nutzerordnung sollen umgehend einer Lehrkraft gemeldet werden.
5. Die Nutzung kann eingeschränkt oder zurückgenommen werden, falls die betreffende Person ihren Pflichten als Nutzer nicht nachkommt. Schwere Verstöße werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.
6. Mit der Einrichtung des Accounts erhält der Nutzer zunächst ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes und sicheres, mindestens acht Zeichen umfassendes Passwort zu ersetzen ist.
Der Nutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm / ihr bekannt bleibt. Alle Login Vorgänge werden protokolliert und bei Bedarf kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzererkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist untersagt und führt zu Konsequenzen, wie beispielsweise dem Sperren des Accounts (vgl. Punkt 5). Diejenigen Nutzer, die ihr eigenes Passwort anderen Personen zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls mit

Konsequenzen rechnen und bleiben zudem weiterhin verantwortlich für die ihren Account betreffenden Aktionen bzw. Dateien.

7. In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönlicher E-Mail-Account enthalten, dieser darf nur für die interne schulische Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die persönliche E-Mail-Adresse lautet in der Regel:

vorname.nachname@hrs-twistringende

Diese E-Mail-Adresse darf nicht zur Anmeldung bei Internetadressen jeglicher Art verwendet werden, das Versenden von Massenmails, Joke-Mails, Fake-Mails ist nicht erlaubt. Die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten auf das IServ-Konto ist ebenfalls verboten.

Die Nutzung der E-Mail-Adresse sowie des Messengers unterliegen der „Nettikette“, persönliche Beleidigungen, Drohungen und Beschimpfungen führen zu Konsequenzen, wie beispielsweise dem Sperren des Accounts.

8. Jeder IServ-Nutzer hat Zugriff auf ein gemeinsames Adressbuch, in dem die Namen und E-Mail-Adressen aller IServ-Benutzer eingetragen sind. Der Eintrag zusätzlicher Daten zum eigenen Account ist möglich, darf aber nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen, da diese Daten von allen Nutzern eingesehen werden können.
9. Jeder Benutzer erhält einen eigenen Festplattenbereich, der zum Speichern von schulischen Mails und Dateien genutzt werden kann. Eine anderweitige Nutzung ist nicht erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Haupt- und Realschule Twistringende. Ebenfalls besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Haupt- und Realschule Twistringende auf die verlustfreie Sicherung der im Netz gespeicherten Daten. Jeder Nutzer ist dazu angehalten, seine Daten regelmäßig zu sichern. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden.
10. Die Nutzung des Internets zu unterrichtlichen Zwecken ist erlaubt und erwünscht. Die Nutzung von externen Chats, sozialen Netzwerken, privaten Einkäufen oder Ähnlichem sind untersagt. Der Download von Filmen, Musik, Spielen und großen Programmpaketen ist ebenfalls verboten. Der Zugriff auf das Internet wird protokolliert, die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor, so dass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist.
11. Beim Verlassen der Haupt- und Realschule Twistringende wird zeitnah der IServ-Account inklusive aller persönlichen Dateien und E-Mails gelöscht.

II. Personenbezogene Daten

1. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der SchülerInnen oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

2. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der SchülerInnen der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Diepholz als Träger der SchülerInnenbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.2 Nr.2 NSchG.

Wurden SchülerInnen vor der Aufnahme an die Schule einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen beschult, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.7 S.2 NSchG. Wechseln SchülerInnen von unserer Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt:

1. zu SchülerInnen

- Familienname
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Geschlecht

2. zu den gesetzlichen VertreterInnen

- Familienname
- Vornamen
- Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.7 S.1 i. V. m. Abs.6 S.3 NSchG.

Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

3. Auftragsverarbeitung

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

5. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen

- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

6. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Haupt- und Realschule Twistringen, Feldstraße 8, 27239 Twistringen, vertreten durch Frau Gaumann, Schulleitung.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse:

info@schulzentrum-twistringen.

III. Pädagogisches Konzept

An der Haupt- und Realschule Twistringen basiert unsere Arbeit auf Werten wie Toleranz, Akzeptanz und gegenseitigem Respekt. Damit gehört das Zulassen von Chancengleichheit, Verschiedenheit und auch Individualität zu unseren Pflichten, damit alle SchülerInnen die Möglichkeit haben einen Schulabschluss zu erreichen.

1. Lernformen

Die Heterogenität unserer Schülerschaft muss als Chance gesehen werden und die SchülerInnen werden nach ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Kenntnissen individuell gefördert und gefordert. Im Klassenverband wird viel Wert auf Binnendifferenzierung gelegt, sodass die SchülerInnen individualisierte Hilfen bekommen. Insgesamt sollen die SchülerInnen selbstgesteuert und mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung lernen. Auch das soziale Lernen wird im Klassenverbund, gestützt durch die Lehrkräfte, vermittelt.

2. Methodenkonzept

2.1. eigenverantwortliches Lernen: Lernen lernen

- Lerntypentest durchführen, dafür passende Methoden vorstellen und ausprobieren lassen
- Methodentage am Anfang des Schuljahres (nach Organisatorischem, z.B. erste Unterrichtswoche), spirallcurricular für Jg. 5-8
- Lernzettel erstellen üben, für alle Fächer, z.B. Spickzettel
- Mappenführung: Inhaltsverzeichnis, wie eine Seite aufgebaut ist, in welcher Reihenfolge etwas abgeheftet wird
- Lesekompetenz: Leselernhefter, mit Jg. 9 RS oder externen HelferInnen
- wie man einen individuellen Lernplan erstellt
- Apps zum Lernen, Basics Word & PPT, höhere Klassen
- Arbeitsplatz & Schultasche & Schulplaner organisieren
- Schulung IServ (auch für Lehrkräfte)

2.2. Teamarbeit

- fächerübergreifend geübt
- Wie verhalte ich mich in Gruppenarbeiten?
- Transparenz bei der Bewertung herstellen: Es wird die gesamte Gruppe bewertet oder die SchülerInnen individuell

2.3. allgemeine Methodenkompetenz

- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen
- Referate: recherchieren, strukturieren, Präsentationsmedium erstellen (Gestaltung Poster/PPT), präsentieren, ggf. Merktzettel für MitschülerInnen

2.4. fachspezifische Methodenkompetenz

- praktisches Arbeiten
- müssen in den Fachkonferenzen festgelegt werden

3. soziales Lernen

- Gesprächsregeln anwenden
- einander helfen

- Klassen- und Schulregeln beachten
- kooperieren: Partnerarbeit, sich gegenseitig helfen, Gruppeneinteilungen akzeptieren, Rollen- & Aufgabeteilung anerkennen, Gruppenergebnis als gemeinsame Leistung ansehen
- Akzeptanz von Individuen/ Verschiedenartigkeit
- Umgang mit Konflikten: große und kleine Konflikte unterscheiden und angemessen lösen

4. Prävention

Wir setzen als Schule auf Prävention. Dies umfasst insbesondere Gewaltprävention, Mobbing und Cybermobbing. So wird unter anderem ein Anti-Mobbing-Programm ab Klasse 6 angeboten.

5. Berufsorientierung

5.1. Klasse 5-9

In den Klassen 5 bis 9 der Haupt- und Realschule findet einmal jährlich der Girl's und Boy's Day statt, an dem die SchülerInnen einen Tag in einen Beruf reinschnuppern können.

5.2. Klasse 8+9 Hauptschule

In Klasse 8 und 9 der Hauptschule finden insgesamt drei Praktika statt. In Klasse 8 der Hauptschule ein einwöchiges und ein zweiwöchiges Praktikum und in Klasse 9 der Hauptschule ein zweiwöchiges Praktikum. Zudem fährt der Jahrgang 8 der Hauptschule an einem Tag in das Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit in Vechta um dort an einer Berufsberatung teilzunehmen und sie nehmen an einer Berufsmesse in Zusammenarbeit mit dem Azubipoint Twistringern teil.

Der Jahrgang 9 der Hauptschule nimmt im ersten Halbjahr immer an einer Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Sulingen teil. Während der sogenannten Praxistage fahren die SchülerInnen einmal die Woche für 3 Stunden an das BBZ Sulingen und nehmen dort an Fachpraktischem Unterricht teil. Des Weiteren bekommt der Jahrgang 9 der Hauptschule ein Bewerbungstraining. Auch fährt dieser Jahrgang zur Berufsmesse nach Diepholz.

5.3. Klasse 9 Realschule

Im Jahrgang 9 der Realschule findet ein zweiwöchiges Praktikum statt. Zudem nimmt dieser Jahrgang auch an der Berufsmesse in Zusammenarbeit mit dem Azubipoint Twistringern teil und sie bekommen ein Bewerbungstraining. Auch der Jahrgang 9 der Realschule fährt für eine Berufsberatung zum BIZ nach Vechta.

5.4. Jahrgang 10 Haupt- und Realschule

Im Jahrgang 10 der Haupt- und Realschule findet ein sogenannter „Knigge-Kurs“ in Zusammenarbeit mit der AOK statt. Hierbei lernen die SchülerInnen Regel und Umgangsformen für ihr späteres Berufsleben und den Bewerbungsprozess kennen. Zudem fährt dieser Jahrgang zur Berufsmesse in Diepholz.

IV. Aufsichtskonzept

1. Personenkreis

Die KollegInnen der HRS Twistringen führen gem. §62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während Schulveranstaltungen die Aufsicht über die SchülerInnen der HRS Twistringen aus.

Die Schule muss nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat, sollte es während der Beschulung zu Personen- und/oder Sachschäden kommen.

Es ist zu berücksichtigen, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der SchülerInnen die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Es werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen, die sich auf dem Schulgelände befinden), je nach Situation entsprechend gesichert und beaufsichtigt. Alle Lehrkräfte sind für alle SchülerInnen weisungsberechtigt und stehen daher in der Garantenstellung. Dies bedeutet, dass sie eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht haben. Die Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften, sowie der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG¹.

Die Aufsichtspersonen führen die Aufsicht während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, auch gegenüber volljährigen SchülerInnen, liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

2. Räumlich

Zum Schulbereich der Haupt- und Realschule Twistringen gehören das Hauptgebäude, die Häuser A, B und C, die Sporthalle und die unterrichtlich genutzten Anlagen (Sportplatz und Schwimmbad in Twistringen). Die Sperrbereiche (s. Piktogramm) sind kein Schulgelände. Ein Wechsel der verschiedenen Bereiche des Schulgeländes ist nur durch die Pausenhalle gestattet. Während der Pausenzeiten werden die SchülerInnen von den aufsichtführenden Lehrkräften in den verschiedenen Pausenbereichen und in der Pausenhalle beaufsichtigt. In den Sperrbereichen ist der Aufenthalt während der Schulzeit verboten, daher werden diese Bereiche nicht vom Aufsichtskonzept der Schule erfasst.

¹ Siehe Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), §62, 2015.



Die SchülerInnen der HRS Twistringen gehören gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 NSchG dem Sekundarbereich I an. Sie dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Schulleitung oder auf Anordnung einer Lehrkraft und mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erlaubt. Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung an einem außerschulischen Lernort oder zum Erreichen des Schwimm- und Sportunterrichts verlassen, ist den SchülerInnen nach vorheriger Einweisung und soweit keine besonderen Probleme ersichtlich sind, erlaubt. Die Lehrkräfte müssen die SchülerInnen auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinweisen.

3. Zeitlich

Die sogenannte Frühaufsicht wird von zwei Lehrkräften ab 07:25 Uhr in den Pausenbereichen A und B geführt. Vor Schulbeginn der Aufenthalt nur in diesen Bereichen zulässig. Mit Unterrichtbeginn (07:40 Uhr) hat jede Lehrkraft die Pflicht zur Aufsicht über die zu unterrichtende Lerngruppe/Klasse. In den Zeiten großen Pausen von 09:15 Uhr – 09:35 Uhr und 11:10 Uhr – 11:25 Uhr werden in den Pausenbereichen A und B und der Pausenhalle von Lehrkräften Aufsicht geführt. Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, ist die Information darüber dem Vertretungsplan zu entnehmen, sodass stets eine Aufsicht gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsichten zu Beginn jedes Schultages zu informieren. Im Pausenbereich A und in der Pausenhalle führt je eine Lehrkraft die Aufsicht, im Pausenbereich B führen zwei Lehrkräfte die Aufsicht. Die SchülerInnen sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

4. Selbstständiges Lehren und Lernen

Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sind zwei Aspekte, zu denen die Haupt- und Realschule Twistringen die SchülerInnen erzieht und bildet. Die Lern- und Lehrmethoden hierzu variieren, jedoch hat selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hohe Priorität. Indirekte Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Einhaltung der geltenden Regel von allen an Schule Beteiligten, sind Voraussetzung hierfür. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

V. Prüfungsordnung

1. Art der Prüfungen

Im Unterricht werden folgende Leistungsnachweise erbracht:

- Klassenarbeiten
- Referate/Präsentationen
- Schriftliche und gestalterische Ausarbeitungen
- Lernzielkontrollen
- Fachpraxis

Folgende Abschlussprüfungen werden an der Haupt- und Realschule Twistringen durchgeführt:

- Abschlussprüfungen schriftlich und mündlich für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; inklusive erweiterter Sekundarabschluss I
- Abschlussprüfungen schriftlich und mündlich für den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss; inklusive erweiterter Sekundarabschluss I
- Abschlussprüfungen schriftlich und mündlich für den Förderschulabschluss im Förderschwerpunkt Lernen

Nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss können Zuhörerinnen und Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulbehörde einheitlich für ganz Niedersachsen gestellt, die Bewertung erfolgt dann über den Fachprüfungsausschuss (§29 (1) AVO-Sek I). Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Fachlehrkraft gestellt (§29 (1) AVO- Sek I).

2. Durchführung von Prüfungen

Zur Vermeidung von Täuschungsversuchen sind vor Prüfungen (z. B. Klassenarbeiten/Abschlussprüfungen) alle SchülerInnen dazu verpflichtet, ihre internetfähigen mobilen Endgeräte und Smartwatches ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen.

Kann ein Täuschungsversuch eindeutig nachgewiesen werden, wird die Prüfungsleistung der SchülerInnen mit der Note 6 („ungenügend“) bzw. 0 Punkte bewertet. Die Prüfungsleistung muss wiederholt werden, wenn die Täuschungsvermutung nicht eindeutig nachweisbar ist.

Die SchülerInnen haben eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung von Täuschungsvermutungen gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die aufsichtführende Lehrkraft wird den SchülerInnen weitere Anweisungen vor Prüfungsbeginn mitteilen.

3. Nichtteilnahme an Abschlussprüfungen

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin eine Klassenarbeit oder eine andere Leistungsüberprüfung aus Krankheitsgründen versäumt, ist das Fehlen mittels eines ärztlichen Attests zu entschuldigen. Der entsprechende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden und wird mit der Note „Ungenügend“ bewertet, wenn kein entsprechendes ärztliches Attest am Prüfungstag in elektronischer oder originaler Form vorliegt.

Der Nachschreibetermin ist durch das Land Niedersachsen vorgegeben und der Prüfling kann bei einem entschuldigtem Versäumnis an diesem Tag die Prüfung nachholen.

Die Prüfung kann bis 15 Minuten nach offiziellem Prüfungsbeginn begonnen werden, wenn ein Prüfling verspätet zur Prüfung erscheint. Der offizielle Abgabezeitpunkt bleibt bestehen. Dauert die Verspätung länger als 15 Minuten, so wird der Prüfling nicht mehr zu diesem Prüfungsteil zugelassen und muss einen erneuten Prüfungstermin wahrnehmen.

Sollte ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, die begonnene Prüfung fortzusetzen, so ist grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich, welches eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Dieses ist am Prüfungstag per Mail an die Schulleitung zu schicken und das Original ist unverzüglich nachzureichen.

Die Prüfung kann bei entsprechendem Vorliegen der Bescheinigung an dem angesetzten Nachschreibetermin nachgeholt werden.

Versäumen SchülerInnen die Prüfung aus anderen als gesundheitlichen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, gelten die Regelungen entsprechend. Anstelle eines ärztlichen Attestes ist dann eine geeignete Bescheinigung einzureichen.

4. Versäumnis von Klassenarbeiten und anderen Leistungsüberprüfungen

Wenn SchülerInnen eine Klassenarbeit oder eine andere Leistungsüberprüfung aus Krankheitsgründen versäumen, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind an diesem Tag bis 07:00 Uhr per Mail bei der Klassenlehrkraft krank. An diesem Tag ist

ein ärztliches Attest an die jeweilige Klassenlehrkraft zu senden. Das Original ist unverzüglich nachzureichen.

Versäumen SchülerInnen die Klassenarbeit oder Leistungsüberprüfung aus anderen als gesundheitlichen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, gelten diese Regelungen entsprechend. Anstelle eines ärztlichen Attestes ist eine geeignete Bescheinigung einzureichen.

5. Leistungsbewertungskriterien

In allen Unterrichtsfächern werden die Kriterien sowie die Bewertungsschemata zur Leistungsbewertung von den jeweiligen Fachkonferenzen zu Schuljahresbeginn abgestimmt und von den jeweiligen Fachlehrkräften vorgestellt. In der Regel erfolgt eine prozentuale Bewertung von mündlichen und schriftlichen Leistungen, aus denen sich die Zeugnisnoten von 1-6 („sehr gut“ - „ungenügend“) zusammensetzen.

6. Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Folgende Aspekte können zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens genutzt werden:

Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
<p>Leistungsbereitschaft und Mitarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen zum Unterricht. • Mitbringen von vollständigen Arbeitsmaterialien. • Anfertigen von Hausaufgaben. • Aktive und interessierte Mitarbeit im Unterricht. <p>Ziel- und Ergebnisorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentriertes, ausdauerndes und belastbares Arbeiten. • Sorgfalt und gute Arbeitsqualität • Kooperationsfähigkeiten und aktive Mitarbeit in Gruppenphasen • Selbstständigkeit 	<p>Einhalten von Regeln und Absprachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der Schulordnung. • Einhaltung von Klassenregeln. • Positive Umgangsformen. <p>Verantwortungsbewusstsein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbereitschaft • Konflikt- und Kritikfähigkeit • Positive Mitgestaltung des Schullebens <p>Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Meinung bilden, vertreten und überdenken • Einschätzung der eigenen Leistung

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird in den Zeugniskonferenzen in den folgenden Stufen vorgenommen:

A: „verdient besondere Anerkennung“

B: „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

C: „entspricht den Erwartungen“

D: „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

E: „entspricht nicht den Erwartungen“

Unentschuldigte Fehltage sowie unentschuldigte Verspätungen und unentschuldigte Absenzen in einzelnen Stunden führen zu einer Abwertung des Arbeitsverhaltens.

VI. Allgemeine Klassenräume

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Ordnung dient der Wahrung eines geordneten Unterrichtsbetriebs und eines respektvollen Miteinanders in den Klassenräumen.
- 1.2 Alle SchülerInnen, LehrerInnen und BesucherInnen sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten.
- 1.3 Aufenthalt in Klassenräumen ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson erlaubt.

2. Sauberkeit und Ordnung

- 2.1. Alle SchülerInnen sind dafür verantwortlich, dass der Platz, an dem er gesessen hat, ordentlich und sauber hinterlassen wird.
- 2.2. Müll wird unverzüglich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, keinesfalls Müll oder andere Gegenstände aus den Fenstern werfen.
- 2.3. Tafel und Whiteboards werden nach Gebrauch gereinigt.
- 2.4. Stühle werden am Ende der Unterrichtsstunde an den Tisch herangeschoben, am Ende des Unterrichtstages hochgestellt.
- 2.5. Jede Klasse organisiert mit dem Klassenleiter oder Fachlehrer einen Ordnungsdienst.
- 2.6. Das Trinken und Essen im Klassenraum ist grundsätzlich erlaubt, außer beim Arbeiten mit digitalen Endgeräten.
- 2.7. Während des Unterrichts ist es nicht gestattet, Kaugummi zu kauen oder zu essen.

3. Möblierung und Ausstattung

- 3.1. Es ist nicht gestattet, Möbel oder Ausstattungsgegenstände ohne Erlaubnis zu verschieben.

3.2. Beschädigungen an Möbeln, Ausstattung oder der Raumstruktur sind unverzüglich dem Lehrer oder der Schulverwaltung zu melden.

4. Lärmpegel

4.1. Während des Unterrichts ist Ruhe zu bewahren, um eine störungsfreie Lernatmosphäre zu gewährleisten.

4.2. Lautes Sprechen, Schreien oder das Verursachen anderer störender Geräusche ist zu unterlassen.

5. Elektronische Geräte

5.1. Handys, Tablets und andere elektronische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrers benutzt werden.

5.2. Audio- und Videoaufnahmen mit schulischen Endgeräten im Klassenraum sind ohne Zustimmung aller Anwesenden und ggf. deren Erziehungsberechtigten nicht erlaubt.

6. Pausenregelung

Während der fünf-Minuten-Pausen sollen alle SchülerInnen in dem Klassenraum verbleiben, in den großen Pausen sollen sie den Klassenraum verlassen, es sei denn, es wurde eine Ausnahme gewährt (Regenpause!).

7. Sicherheitsvorschriften

7.1 Notausgänge und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden.

7.2 Bei Alarm oder anderen Notfällen sind die Anweisungen der Lehrkraft oder des Schulpersonals strikt zu befolgen.

7.3 Die Fenster im 1. Stock müssen abgeschlossen sein.

8. Konsequenzen bei Regelverstößen

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Schulordnung können Sanktionen, wie z. B. Verweise oder andere erzieherische Maßnahmen, verhängt werden.

VII. Raumordnung Küche

Es gelten die Regelungen für die allgemeinen Räume.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Das Betreten der Schulküche ist nur unter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin gestattet.

- 2.2 Vor Betreten der Küche Mäntel, Jacken und Schultaschen in den Nebenraum (Speiseraum) legen.
- 2.3 Handschmuck und Armbanduhren abnehmen, lange Haare zurückbinden.
- 2.4 Hände und Fingernägel mit einer Bürste und Seife zu Beginn der Küchenarbeit gründlich reinigen.
- 2.5 Während der Zubereitung von Lebensmitteln nicht essen.
- 2.6 Nach Beendigung der Aktivitäten alle Küchengeräte an den vorgesehenen Platz verstauen und in sauberem Zustand hinterlassen.
- 2.7 Vor Verlassen der Küche alle Geräte, Herdplatten und Backöfen ausschalten.
- 2.8 Gehe mit dem Schuleigentum (Geschirr, Küchengeräte usw.) sorgsam und pfleglich um.
- 2.9 Verschmutzte Materialien und Lebensmittelreste ordnungsgemäß entsorgen.
- 2.10 Oft ist man während der praktischen Arbeit auf die Hilfe der SchülerInnen angewiesen; deshalb ist gerade im Hauswirtschaftsunterricht ein partnerschaftlicher Umgang nötig.
- 2.11 Unwissenheit kann gefährlich werden. Daher müssen alle SchülerInnen den Erklärungen der Lehrkraft aufmerksam zuhören und Arbeitsanweisungen unbedingt einhalten.

3. Hygiene

- 3.1 Während des gesamten Aufenthalts in der Küche ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten.
- 3.2 Nicht auf Lebensmittel und Arbeitsplätze niesen oder husten.
- 3.3 Arbeitsflächen vor und nach Gebrauch gründlich reinigen und desinfizieren.
- 3.4 Lebensmittel stets in sauberen und verschlossenen Behältern aufbewahren.
- 3.5 Hände waschen, auch zwischen den Arbeitsgängen (z. B. nach Arbeitsgängen mit Eiern und Geflügel), da die Keimverschleppung im Küchenbereich überwiegend über die Hände erfolgt.
- 3.6 Salate und Gemüse müssen getrennt von Eiern, Fleisch und Fisch verarbeitet und zubereitet werden.

4. Umgang mit Küchengeräten

- 4.1 Küchengeräte und Werkzeuge sachgemäß verwenden und nach Gebrauch reinigen.

- 4.2 Beim Schneiden mit dem Messer vom Körper weg schneiden, nicht ohne Unterlage schneiden, Schneidbretter aus spülmaschinenfestem Kunststoff benutzen.
- 4.3 Messer nicht im Schnittgut oder im Spülwasser liegen lassen, sondern sofort abspülen.
- 4.4 Elektrische Geräte nur verwenden, wenn man mit ihrer Handhabung vertraut ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft.
- 4.5 Bei Störungen oder Defekten an Geräten sofort den zuständigen Lehrkraft informieren.

5. Arbeiten an Kochstellen

- 5.1 Kochtöpfe und Pfannen mit Topfhandschuhen anfassen – aus Sicherheitsgründen keine Topflappen benutzen.
- 5.2 Wenn beim Umrühren der Topfdeckel nur aufgeklappt wird, darauf achten, dass das heiße Kondenswasser in den Kochtopf zurückfließt.
- 5.3 Beim Umfüllen heißer Flüssigkeiten vom Körper weggießen.
- 5.4 Beim Arbeiten mit der Mikrowelle beachten, dass das Geschirr sich bei kochend heißem Inhalt kalt anfühlen kann.
- 5.5 Kein Wasser ins heiße Bratfett geben, das Bratgut nicht nass in heißes Öl oder Fett hineinlegen.
- 5.6 Fettbrand in der Pfanne oder im Kochtopf mit dem Deckel ersticken – nie mit Wasser löschen.
- 5.7 Jede Küchenmaschine darf nur zu dem Zweck benutzt werden, für die sie vorgesehen ist.
- 5.8 Wird eine Maschine zweckentfremdet eingesetzt und entsteht dadurch ein Schaden, so müssen die SchülerInnen oder seine Eltern Ersatz für den entstandenen Schaden leisten.
- 5.9 Bei der Benutzung der Maschinen ist die speziell für diese Maschine vorhandene Betriebsanweisung zu beachten.

6. Feuergefahr und Sicherheit

- 6.1 Bei Verwendung von Herdplatten und Backöfen immer vorsichtig sein und diese nicht unbeaufsichtigt lassen.
- 6.2 Sollte es trotz umsichtiger Arbeitsweise zu einer Verletzung kommen, ist dies der Fachlehrerin / dem Fachlehrer sofort zu melden.

- 6.3 Alle SchülerInnen muss die Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen.
- 6.4 Alle SchülerInnen muss wissen, wo sich der Erste-Hilfe-Kasten befindet.
- 6.5 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- 6.6 Bei Feuer den NOTRUF 112 auslösen und den Fachraum auf Anweisung der Lehrkraft über den vorgeschriebenen Fluchtweg verlassen.
- 6.7 Unkenntnis, Leichtsinn, und Selbstüberschätzung beim Umgang mit elektrischen Geräten kann für Menschen gefährlich werden. Schadhafte elektrische Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- 6.8 Defekte an elektrischen Geräten und Maschinen werden der Fachlehrkraft gemeldet. Defekte Geräte sind aus dem Verkehr zu ziehen.

VIII. Raumordnung Musik

Es gelten die Regelungen für die allgemeinen Räume.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Der Fachraum wird von den SchülerInnen nicht unaufgefordert betreten!
- 1.2 Jacken und dergleichen werden an die Garderobe gehängt!
- 1.3 Rennen, Schupsen, Beinstellen und andere „Spielereien“ sind zu unterlassen!
- 1.4 Handys bleiben ausgeschaltet!
- 1.5 Der Raum und das gesamte Inventar sind sauber zu halten! (Wände, Tische, Stühle, Geräte etc.)
- 1.6 Geräte und Instrumente werden nicht verrückt!
- 1.7 Unterrichtsmittel, Geräte und Instrumente dürfen nur nach Erlaubnis und Einweisung durch die Lehrkraft benutzt werden! Sie sind sorgfältig zu handhaben! Schäden und Beschmutzungen daran sind sofort zu melden!
- 1.8 Bei mutwilligen Beschmutzungen oder Beschädigungen werden die jeweiligen SchülerInnen zur Rechenschaft gezogen!
- 1.9 Der Arbeitsplatz wird sauber und ordentlich verlassen und Stühle werden an die Tische in der Mitte des Raumes gestellt, ein Stuhl jeweils an die Arbeitsplätze!
- 1.10 Der Vorbereitungsraum, Regie und Bühne dürfen nur nach Erlaubnis der Lehrkraft betreten werden!

2. Belehrung zur Handhabung des Keyboards und der DAW

- 2.1 Einschalten nur nach Aufforderung!
- 2.2 Gerät wird nicht beschmutzt, Tasten nicht beschriftet!
- 2.3 Kabelverbindungen werden nur nach Aufforderung durch den Lehrer verändert!
- 2.4 Nach der Benutzung werden Keyboards und DAWs ausgestellt und die Keys unter die Hutze geschoben.

3. Belehrung Verhalten Bühne

- 3.1 Die Bühne darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft betreten werden.
- 3.2 Der Zugang ist verboten, solange das Bühnenlicht nicht angestellt ist.
- 3.3 Die Bühne darf nicht durch den geschlossenen Vorhang vom Forum aus betreten werden.
- 3.4 Am Ende des Unterrichtes wird entschieden, ob die benutzten Instrumente und Geräte heruntergefahren werden oder weiter für den nächsten Unterricht in Betrieb bleiben.
- 3.5 Alle SchülerInnen beteiligen sich am Abbau.
- 3.6 SchülerInnen verlassen nie ohne Erlaubnis vorzeitig den Musiktrakt.

4. Verhalten im Gefahrenfall

- 4.1 Sollte es trotz umsichtiger Arbeitsweise zu einer Verletzung kommen, ist dies der Lehrkraft sofort zu melden.
- 4.2 Die SchülerInnen müssen wissen, wo sich der Erste-Hilfe-Kasten befindet.
- 4.3 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- 4.4 Bei Feuer den NOTRUF 112 auslösen und den Musikraum auf Anweisung der Lehrkraft über den vorgeschriebenen Fluchtweg verlassen.

IX. Raumordnung Textiles Gestalten

Es gelten die Regelungen für die allgemeinen Räume.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Der Zutritt zu den Fachräumen ist SchülerInnen nur in Begleitung einer Lehrkraft erlaubt.
- 1.2 Die Taschen werden so unter die Tische gelegt, dass die Fluchtwege frei bleiben.
- 1.3 SchülerInnen dürfen im Textilraum nicht herumrennen oder MitschülerInnen jagen oder schubsen.

- 1.4 Verhalte und bewege dich vorsichtig: Im Werkraum stehen gefährliche Gegenstände!
- 1.5 Störe und belästige niemanden, der gerade konzentriert arbeitet!
- 1.6 Räume an Schluss jeder Stunde deinen Platz gründlich auf! Bringe alles ordentlich zurück, und reinige deinen Arbeitsplatz!

2. Umgang mit Verbrauchsmaterial und Arbeitsmitteln

- 2.1 Unwissenheit kann gefährlich werden. Deshalb müssen alle SchülerInnen den Erklärungen der Lehrkraft aufmerksam zuhören und die Arbeitsanweisungen unbedingt einhalten.
- 2.2 Die SchülerInnen sind für die Arbeitsmittel und die Ordnung an dem jeweiligen Arbeitsplatz verantwortlich.
- 2.3 Mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Material ist sorgfältig und möglichst sparsam umzugehen.
- 2.4 SchülerInnen, die Material unsachgemäß bearbeiten oder Arbeitsgeräte mutwillig zerstören, haben keinen Anspruch auf Ersatz bzw. müssen das zerstörte Material/ Arbeitsgerät ersetzen.
- 2.5 Oft ist man während der praktischen Arbeit auf die Hilfe einer MitschülerInnen angewiesen; deshalb ist gerade im Textilunterricht ein partnerschaftlicher Umgang nötig.

3. Nähmaschinen-Arbeitsplatz

- 3.1 Du bist für die Nähmaschine, an der du arbeitest, verantwortlich.
- 3.2 Überzeuge dich vom ordnungsgemäßen Zustand deines Arbeitsplatzes. Beschädigungen sind sofort bei der Fachlehrkraft zu melden.
- 3.3 Nähmaschinenarbeitsplätze sind Einzelarbeitsplätze. Achte darauf, dass dich niemand in deiner Bewegungsfreiheit einschränkt.
- 3.4 Für das Arbeiten an der Nähmaschine gibt es eine Betriebsanweisung. Diese soll helfen, Unfälle zu vermeiden und wird gemeinsam mit den SchülerInnen besprochen. Daran muss sich jeder halten.
- 3.5 Achte darauf, dass alle Zubehörteile vollständig vorhanden sind.

4. Verhalten im Gefahrfall

- 4.1 Sollte es trotz umsichtiger Arbeitsweise zu einer Verletzung kommen, ist dies sofort der Lehrkraft zu melden.
- 4.2 Alle SchülerInnen müssen wissen, wo sich der Erste-Hilfe-Kasten befindet.
- 4.3 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.

- 4.4 Bei Feuer den NOTRUF 112 auslösen und den Textilraum auf Anweisung der Lehrerin/des Lehrers über den vorgeschriebenen Fluchtweg verlassen.

X. Raumordnung Werkraum

Es gelten die Regelungen für die allgemeinen Räume.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Der Zutritt zu den Fachräumen ist SchülerInnen nur in Begleitung einer Lehrkraft erlaubt.
- 1.2 Handschmuck und Armbanduhren abnehmen, lange Haare zurückbinden.
- 1.3 Mäntel, Jacken und Schultaschen werden ordentlich im Vorflur abgelegt.
- 1.4 Verhalte und bewege dich vorsichtig: Im Werkraum stehen gefährliche Gegenstände!
- 1.5 Störe und belästige niemanden, der gerade konzentriert arbeitet!
- 1.6 Im Werkraum sind das Essen, Trinken und Schminken verboten.
- 1.7 Alle SchülerInnen müssen die Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen.
- 1.8 Notfalleinrichtungen, wie z. B. der Not-Aus-Schalter, dürfen nur bei einer akuten Gefahrensituation betätigt werden.
- 1.9 SchülerInnen müssen den Fluchtweg kennen und ihn im Brandfall oder bei einem Unfall benutzen.
- 1.10 Den Maschinenraum darfst du nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft betreten!

2. Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Verbrauchsmaterialien

- 2.1 Viele Werkzeuge, Materialien usw. sind teuer und wertvoll. Sie werden dir für den Unterricht anvertraut, aber die Sachen sind nicht dein Eigentum! Man kann sie leicht beschädigen. Gehe deshalb immer vorsichtig mit ihnen um. Machst du was mutwillig kaputt, musst du es ersetzen. Erspare dir unnötigen Ärger und hohe Kosten!
- 2.2 Melde beschädigtes Werkzeug sofort dem Lehrer!
- 2.3 Nutze Maschinen und Werkzeuge erst dann, wenn du gelernt hast, mit ihnen richtig umzugehen!

- 2.4 Folgende Maschinen und Vorrichtungen darfst du erst dann benutzen, wenn du eine Einführung durch die Lehrkraft erhalten oder einen Lehrgang gemacht hast, der mit einen „Führerschein“ abschließt:
- 2.5 Abkantvorrichtung, Standbohrmaschine, Handbohrmaschine, LötKolben, Heißklebepistole, Schwingschleifer, Dekupiersäge, Hebelschere, Winkelschleifer, Band- und Tellerschleifmaschine, Bohrschrauber, Handstichsäge.
Alle anderen Maschinen sind für dich streng verboten!!!
- 2.6 Gehe sparsam mit Verbrauchsmaterialien um! Nimm immer nur so viel, wie du auch wirklich benötigst, und gib noch verwendbare Reste in die entsprechenden Sammelkästen zurück!
- 2.7 Verwende auch immer noch vorhandene Reste, wenn du eine Arbeit beginnst oder fortsetzt!

3. Ordnung

- 3.1 Das Werkzeug ist meistens in Blöcken geordnet. Bringe es nach jedem Gebrauch immer sofort dorthin zurück!
- 3.2 Lege das Werkzeug auf deinem Arbeitsplatz immer ordentlich und griffbereit hin! Im Chaos kannst du nicht arbeiten!
- 3.3 Räume an Schluss jeder Stunde deinen Platz gründlich auf! Bringe alles ordentlich zurück, und reinige deinen Arbeitsplatz!

4. Verhalten im Gefahrenfall

- 4.1 Sollte es trotz umsichtiger Arbeitsweise zu einer Verletzung kommen, ist dies der Lehrkraft sofort zu melden.
- 4.2 Alle SchülerInnen müssen wissen, wo sich der Erste-Hilfe-Kasten befindet.
- 4.3 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- 4.4 In Gefahrensituationen bei der Benutzung der Maschinen sofort der Not-Aus-Schalter betätigen.
- 4.5 Bei Feuer den NOTRUF 112 auslösen und den Werkraum auf Anweisung der Lehrkraft über den vorgeschriebenen Fluchtweg verlassen.

XI. Naturwissenschaftsräume

Es gelten die Regelungen für die allgemeinen Räume.

1. Sicherung der Fachräume, Einrichtungen und Geräte

- 1.1 Fachräume sind gegen das Betreten von Unbefugten zu sichern.

- 1.2 Es muss sichergestellt sein, dass über (Mobil-)Telefone jederzeit ein Notruf getätigt werden kann.
- 1.3 Es sind auszuhängen:
 - Hinweise zur Ersten Hilfe
 - R- und S-Sätze sowie die Gefahrensymbole
- 1.4 Angemessene Geräte zur Brandbekämpfung und Ersten Hilfe (funktionstüchtiger Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand, Verbandkasten und die Augennotdusche) müssen griffbereit zur Verfügung stehen und regelmäßig überprüft werden.
- 1.5 Es dürfen nur Geräte beschafft und bereitgestellt werden, wenn sie den für sie vorgesehenen Verwendung entsprechenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit genügen.
- 1.6 Bedienungsanleitungen von Geräten und Arbeitsmitteln sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zugänglich sind.
- 1.7 Das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Beschädigte Geräte, die eine Gefahr darstellen, müssen als defekt gekennzeichnet und der weiteren Verwendung entzogen werden.
- 1.8 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, die durch Wechselwirkungen von Arbeitsmitteln mit Arbeitsstoffen unter Beachtung der Arbeitsumgebung entstehen können.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- 2.1 SchülerInnen dürfen naturwissenschaftliche und technische Fachräume ohne Aufsicht der Fachlehrkraft nicht betreten und sich grundsätzlich nicht alleine darin aufhalten.
- 2.2 In Fachräumen ist essen, trinken, Kaugummi kauen und schminken verboten.
- 2.3 Bei Chemikalien sind Geschmacksproben oder Auftragen auf die Haut verboten.
- 2.4 Durch umsichtiges Verhalten alles vermeiden, was Personen gefährden oder Geräte beschädigen könnte (Herumtoben, Schubsen usw.).
- 2.5 Verkehrs- und Fluchtwege stets freihalten (von Taschen, Kleidern usw.).
- 2.6 Alle SchülerInnen kennen:
 - Lage und Funktion der NOT-AUS-Schalter (Gas/elektrische Energie)
 - vorhandene Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand)
 - Lage und Bedienung der Augennotdusche

- Fluchtwege bzw. Rettungsplan
 - Standort des Verbandkastens und des Notfalltelefons
- 2.7 Geräte, Maschinen, Schaltungen, Versuchsaufbauten, Stoffe und Anschauungsmaterial nicht ohne Erlaubnis der Lehrkraft berühren bzw. verwenden.
- 2.8 Unregelmäßigkeiten und mögliche Gefahrenquellen sofort der Lehrkraft melden (z. B. Gasgeruch, Defekte an Geräten, Glasbruch).
- 2.9 Arbeitsanweisungen zu Versuchen sorgfältig lesen und befolgen. Vor einem (Demonstrations-) Versuch sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 2.10 Betriebsanweisungen kennen und einhalten.
- 2.11 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, lange Haare zurückbinden) und auf geeignete Kleidung (kein Schmuck, Schal, leicht entflammbare Stoffe oder lange Ärmel) geachtet werden.
- 2.12 Versuche nur auf Anweisung der Lehrkraft durchführen.
- 2.13 Aufbau, Umbau und Abbau von Versuchen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft vornehmen.
- 2.14 Reststoffe und Müll sachgerecht entsorgen.
- 2.15 Arbeitsplätze stets aufgeräumt und sauber halten, ggf. Hände waschen.
- 2.16 Der Raum wird aufgeräumt und sauber hinterlassen.

XII. Sporthallenordnung

Für die Sporthallen des Landkreises Diepholz in der Stadt Twistringen

§ 1

Die Hallenordnung dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sporthallen. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Benutzer rücksichtsvoll unter Beachtung der Interessen der Mitbenutzer verhalten.

§ 2

1. Die Sporthallen dienen den Schulen als Übungsstätten für den Unterricht und den Sportvereinen als Übungs- und Wettkampfstätten. Daneben können andere Vereine die Hallen benutzen.
2. Die Genehmigung zur Benutzung erteilt der Stadtdirektor im Auftrage des Landkreises Diepholz, sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

1. Die Sporthallen dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
2. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit Sohlen aus Naturgummi oder weißem Grund ohne Noppen, die nicht vorher im Freien benutzt worden sind, auf Strümpfen oder barfuß betreten werden. Das Ablegen der Straßenschuhe und der Bekleidung muss in den hierfür vorgesehenen Umkleieräumen geschehen.
3. Während des Schulunterrichts bzw. während des Übungsbetriebes der Sportvereine haben grundsätzlich nur die aktiv am Sportbetrieb Beteiligten Zutritt zu den Sporthallen. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter durch die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Ordnern sicherzustellen, dass die Zuschauer den Sportbetrieb nicht stören und die Hallenordnung beachten. Die Zuschauer haben sich ausschließlich auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufzuhalten.
4. In den Hallen und Nebenräumen sind der Genuss von alkoholischen Getränken und das Rauchen untersagt.

§ 4

1. Die außerschulische Benutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer.
2. Der Landkreis Diepholz übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, deren Mitgliedern und Bediensteten, den Besuchern und ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter in Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte entstehen. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Diepholz.
3. Die Haftung des Landkreises Diepholz als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB und sonstige gesetzliche Haftungen bleiben unberührt.

§ 5

1. Geräte, Einrichtungsgegenstände und sonstige benutzte Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz zurückzuschaffen.
2. Die außerschulischen Benutzer haften für Schäden an den Geräten und Räumen, die durch die Benutzung entstehen und die nicht auf Abnutzung oder

Materialfehler zurückzuführen sind. Benutzer und alle in Betracht kommenden Beteiligten haften als Gesamtschuldner.

3. Vorgefundene oder während der Benutzung entstandene Mängel und Schäden an den Geräten und Räumen sind sofort vom jeweiligen Aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter dem zuständigen Hausmeister zu melden. Ist dieser nicht zu erreichen, sind die Feststellungen schriftlich mit Datum und Unterschrift festzuhalten.

§ 6

Die Beleuchtungsanlagen dürfen neben dem zuständigen Hausmeister nur von den Aufsichtsführenden bedient werden.

§ 7

Über die Belegung der Hallen werden von der Stadt Twistringen Belegungspläne aufgestellt, die für die Hallenbenutzung verbindlich sind.

§ 8

Der Sport- und Übungsbetrieb ist so zu beenden, dass die Gebäude um 22 Uhr verlassen sind. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Stadtdirektor möglich.

§ 9

Das Hausrecht übt im Auftrage des Landkreises Diepholz der Stadtdirektor, vertreten durch den zuständigen Hausmeister, aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie dürfen sich nicht auf den inneren Sportbetrieb erstrecken.

§ 10

1. Die Hallenordnung ist von allen Benutzern zu beachten.
2. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann die betreffende Person oder Gruppe für den jeweiligen Tag von der weiteren Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.
3. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Stadtdirektor.

XIII. Hinweise für den Sportunterricht

Allgemeines: Der Sportunterricht soll unter anderem Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln und eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von

Gruppen fördern. Dies kann nur gelingen, wenn sich jeder an die Regeln hält, die für alle gelten, die die Sportstätte nutzen.

1. Die Anreise zur Sportstätte wird selbständig durch die SchülerInnen organisiert und unverzüglich auf dem direkten Weg durchgeführt. Dafür muss genügend Zeit eingeplant werden und die Regeln der Straßenverkehrsordnung müssen berücksichtigt werden. Bei Problemen besteht Meldepflicht bei der Sportlehrkraft. Im Laufe des 5. Schuljahrganges wird der Weg zum Sportplatz und Freibad mindestens zwei Mal gemeinsam als Klasse, zu Fuß, mit der Sportlehrkraft abgegangen. Zu den weiteren Stunden kommen die SchülerInnen eigenverantwortlich.
2. Der Sportunterricht beginnt pünktlich zur vereinbarten Zeit.
3. Die Kabinen selbst sind immer offen. Daher: Nichts in der Umkleidekabine liegen lassen! Die Wertsachen können bei der Sportlehrkraft abgegeben und in einen Schrank eingeschlossen werden. Für den Verlust persönlicher Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
4. Die Turnhalle darf nur nach Aufforderung durch die Sportlehrkräfte betreten werden.
5. Die Turnhalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden.
6. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen ist die Einnahme von Speisen - auch das Kaugummi kauen - während des Sportunterrichts untersagt.
7. Turngeräte (insbes. Trampoline ...) dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft benutzt werden (Unfallgefahr!).
8. Zum Sportunterricht ist geeignete Sportkleidung zu tragen.
9. Brillenträger sollten eine Sportbrille tragen oder ihre Brille absetzen.
10. Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht aus Sicherheitsgründen selbständig abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen. Bsp.: Tunnel im Ohr können mit einem Plug geschlossen bzw. mit selbstständig mitgebrachtem Tape abgeklebt werden. Piercings an Kopf und Gesicht müssen mit Tape abgeklebt werden. Piercings an anderen Körperstellen müssen entfernt werden. Material um die vorbeugenden Maßnahmen durchzuführen muss eigenständig mitgebracht werden und wird nicht gestellt. Bei Nichtbefolgung ist eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich; es wird ein sporttheoretischer Auftrag erteilt.

11. Das Verlassen der Sporthalle erfolgt nur nach erfolgter Abmeldung bei der Lehrkraft.
12. Für den Aufbau und Abbau benötigter Geräte sind alle SchülerInnen nach Aufforderung zuständig.
13. Die Umkleidekabinen sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
14. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. SchülerInnen, die krankheitsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, in der entsprechenden Sportkleidung den Sportunterricht zu verfolgen und an den für sie möglichen Unterrichtsphasen (z. B. bei den theoretischen Anteilen) teilzunehmen.
15. Über die Befreiung der SchülerInnen vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, SchülerInnen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten SchülerInnen sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen SchülerInnen hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen SchülerInnen.
16. Arztbesuche können grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit gestattet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sollten rechtzeitig vorher mit den entsprechenden Lehrkräften (Klassen-/Beratungs-/Sportlehrkraft) besprochen werden.
17. Alle Entschuldigungen, die den Sportunterricht betreffen, müssen der Sportlehrkraft schriftlich vorgelegt werden. Entschuldigungen sind vom Arzt oder den Erziehungsberechtigten zu erstellen. Selbst erstellte Entschuldigungen von minderjährigen SchülerInnen sind NICHT wirksam.
18. Verspätungen, unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse und vergessenes Sportzeug führen zu empfindlichen Abzügen der Note.

19. Haben sich SchülerInnen während des Unterrichts verletzt, ohne dass die Sportlehrkraft es bemerkt hat, so müssen die SchülerInnen diese Verletzung bei seiner Lehrkraft melden!

XIV. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 – 36.3-81 704/03 – – VORIS 22410 – Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige SchülerInnen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle SchülerInnen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme von SchülerInnen in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

XV. Infektionsschutzhinweise

Grundlage dieser Hinweise ist die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Verlässliche Voraussetzungen sind für uns Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Konkret ist im Infektionsschutzgesetz vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

5. Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
6. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich, und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits weitere Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Über ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

XVI. Unfallverhütungsvorschriften/ RiSU

Die aktuellste Version der RiSU ist unter folgender Internetadresse zu finden: <https://www.kmk.org/service/servicebereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html>

XVII. Notfallpläne und Brandschutz

Um in einem Notfall schnellstmöglich die Sicherheit aller Personen, die sich in der Schule befinden, zu gewährleisten, liegt dieser Notfallplan vor. Er enthält insbesondere wichtige Informationen über die Räumung des Schulgebäudes bei Feuer oder Ähnlichem.

1. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Abteilung	Name	Telefon
Schulleiterin	Frau Gaumann	04243/933512
Konrektorin	Frau Bastin	04243/933518
Sekretariat	Frau Weßling	04243/93350
Hausmeister	Herr Osterloh	04243/933511
Sicherheitsbeauftragte	Frau Vetter	04243/933514
Beratungslehrerin	Frau Middendorf	04243/933515
Schulsozialarbeiterin	Frau Schortje	
Schulpsycholog. Beratung	Frau Schwarzer	04242 78073-51 Beatrix.Schwarzer@rlsb- h.niedersachsen.de

2. Fluchtwege (bei Feuer/Evakuierung)

In jedem Raum ist eine Übersicht, die die Fluchtwege und Sammelplätze ausweist, zu finden. Die Fenster sind bei einem Feuer grundsätzlich zu schließen und der Klassenraum ist unverzüglich zu verlassen. Alle persönlichen Dinge wie (Schul-)Taschen, Jacken, Mäntel verbleiben im Raum, um keine Zeit zu verlieren. Die Lehrkraft verlässt als letztes den Raum und schließt die Tür.

Eine Nutzung der Fahrstühle ist verboten.

Falls eine Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich ist, so bleiben die SchülerInnen, unter Aufsicht der Lehrkraft, im Raum, bis die Rettung kommt. In diesem Fall müssen die Türen geschlossen werden. Mit Mobiltelefonen und/oder Fenster ist eine Kontaktaufnahme mit außenstehenden Personen vorzunehmen. Gleichzeitig sind die Fenster so lange zu schließen, bis eine Evakuierung über die Fenster erfolgt. Es soll Ruhe bewahrt werden.

Tabellarische Aufstellung der Fluchtwege

Räume	Fluchtweg	Sammelplatz
NB 115, 116, 117, 118, 119	Ausgang über Nottreppe	Sporthalle
NB 102, 104, 105, 106, 110, 113, 114, Putzlager, Bücher, PC-	Treppenhaus Haupteingang	Sporthalle

Raum 1, PC-Raum 2,		
NB 108, 109, Personalratsraum	Treppenhaus Parkplatz Notausgang Parkplatz	Sporthalle
Physik 1, Physik 2, Chemie, Sammlung NW, Haustechnik, Werken 2, Werken Vorbereiten, Maschinen	Notausgang Richtung Sporthalle	Sporthalle
Werken 1, Biologie 1, Biologie 2, WCs	Haupteingang	Sporthalle
Sekretariat, Erste-Hilfe Raum, Hausmeister, Büro Schulleitung, Besprechungsraum, Kopierraum	Haupteingang	Sporthalle
Lager, WC Damen, WC Herren, Büro Mitglied Schulleitung, Büro stellv. Schulleitung, Lehrerzimmer, Musik I	Notausgang Parkplatz	Sporthalle
Musik II, Forum	Ausgänge im Forum	Sporthalle
A5, A7, A9, Beratung, Besprechung, Sozialarbeit	Ausgang über die Fenster	Hügel
C32, C34, C36		Hügel
Kunst, Textil, Küche		Hügel

3. Verhalten am Sammelplatz

- Vollzähligkeit der Klasse überprüfen und bei Frau Bastin (Sammelplatz Sporthalle) oder Frau Vetter (Sammelplatz Hügel) melden.
- ggf. fehlende SchülerInnen mit Namen melden

4. Amokfall

Lehrpersonal und Verwaltung

<p>Sofortige Meldung</p> <p>Polizei-Notruf 110</p>	<p>WO Anschrift, Etage, Raum</p> <p>WAS Sachverhalt schildern</p> <p>➤ Täter: Anzahl, Bewaffnung, Aufenthalt, Beschreibung, ggf. Forderungen</p> <p>➤ Opfer: Anzahl, Verletzte, Tote</p> <p>WER meldet den Notfall (Name)</p> <p>WARTEN auf Rückfragen, Verbindung halten</p>
<p>Alarmierung</p>	<p>- Durch Druck der AMOK-Alarm-Taste auf der Sprechanlage</p>  <p>- Durch Druck der AMOK-Alarm-Taste an der Wand im Neubau</p> 
<p>Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ruhe bewahren und besonnen handeln ➤ Klassenraumtür verschließen und mit Tischen verstellen ➤ Weg von Fenstern und Türen ➤ Auf den Boden legen! ➤ Ruhe bewahren und sich ruhig verhalten ➤ Handy stumm schalten, nur für wichtige Informationen an die Polizei nutzen ➤ SchülerInnen an der Handynutzung hindern ➤ Auf Evakuierung durch die Polizei warten
<p>Räumung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur auf Anweisungen über Lautsprecher oder auf Anweisung der Polizei ➤ Geführte Flucht ➤ Schulgebäude auf schnellstem Weg verlassen
<p>Lehrkräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Klassenbuch/Kursbuch mitnehmen ➤ Niemanden zurücklassen
<p>Vollzähligkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Sammelplatz Vollzähligkeit (Klassenbuch/Kursbuch) und Unversehrtheit der SchülerInnen überprüfen ➤ Einsatzleiter der Polizei über fehlende SchülerInnen informieren ➤ Schulleitung oder Sicherheitsbeauftragten Mitteilung machen

XVIII. Hygieneplan

Vorbemerkung: Hygieneregeln für den Ganzttag (Mensabetrieb etc.) und für den Schulkiosk werden bei Einrichtung des Ganztags eingearbeitet. SchülerInnen benötigen für die Mitarbeit dort ein Zeugnis des Gesundheitsamtes.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Einhalten der „Nies-Etikette“ (Niesen in die Armbeuge, Nutzen eines Taschentuchs)
- Husten in die Armbeuge
- übermäßiger Gebrauch von geruchsintensiven Deos und Parfüms sind zu vermeiden
- regelmäßiges Lüften, wobei Stoßlüften am sinnvollsten ist

2. Handhygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

2.1 Händewaschen

Das Schulpersonal und die SchülerInnen sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

2.2 Handdesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Bei Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (30 Sekunden bis maximal 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

3. Gefahrenhinweise

- Den SchülerInnen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.
- In der Nähe der Desinfektionsmittelpender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Desinfektionsmittel dürfen von SchülerInnen bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.
- Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von SchülerInnen bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelpender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.
- Den SchülerInnen ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.
- Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

4. Einmalhandschuhe

Einmalhandschuhe sollten in jedem Raum der Schule vorrätig sein. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (z. B. zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem). Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

5. Sanitärhygiene

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenräume müssen von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

6. Erkrankungen an der Schule

Treten Erkrankungen in der Schule auf, so kann die Weiterverbreitung u. a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, das Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung,
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Zu beachten ist, dass es Erkrankungen (z. B. durch Viren) gibt, aus denen sich eine Meldepflicht ergibt. Näheres ist in einer Verordnung geregelt (siehe dazu Infektionsschutzgesetz (Schule)).

Für den Schulalltag gibt es Materialien zum Hygieneplan, einsehbar unter www.arbeitsschutz-schulen-nds.de, schulische Hygienepläne.

XIX. Nutzung von digitalen Endgeräten – Allgemeine Nutzungsordnung

Die folgenden Regelungen sind für die SchülerInnen gültig und regeln die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur im Unterricht sowie außerhalb des Unterrichts.

a. Sorgfältiger Umgang mit den schuleigenen digitalen Geräten und der entsprechenden Infrastruktur (I-Serv WLAN):

Die Einhaltung der Anweisungen für die Nutzung von Hardware und Software ist erforderlich. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Das Verändern der Hard- und Softwareinstallation, das Modifizieren von Installationen, das Anpassen von Einstellungen und Konfigurationen der schuleigenen

Arbeitsstationen, des Netzwerks und der Energieversorgung sowie das Manipulieren der Hardwareausstattung sind nicht gestattet.

d. Nutzungseinschränkungen:

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur ist ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt von externen Internetangeboten, die über ihren Zugang erreichbar sind. Es ist untersagt, in Namen der Schule Verträge abzuschließen oder kostenpflichtige Internetdienste ohne Genehmigung zu nutzen. Bei der Verarbeitung von Internetdaten sind insbesondere Urheberrechte, Nutzungsrechte und Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. Die Nutzung kann eingeschränkt oder dauerhaft entzogen werden, wenn SchülerInnen gegen diese Nutzungsrichtlinien verstoßen.

e. Gesetzliche Bestimmungen:

Es ist zwingend erforderlich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, darunter das Strafrecht, das Urheberrecht und das Jugendschutzrecht, zu berücksichtigen. Jegliche Zugriffe auf pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Seiten oder das Versenden von pornografischem, gewaltverherrlichendem oder rassistischem Material sind strengstens untersagt.

f. Soziale Medien:

Die Nutzung von sozialen Medienplattformen (z. B. Facebook, Instagram, TikTok) ist nicht gestattet.

g. Schutz persönlicher Daten:

Die Veröffentlichung persönlicher Angaben wie Namen, Geburtsdaten, Fotos von Personen, Zitaten, Lehrinhalten usw. von Lehrkräften, SchülerInnen und anderen Personen ist nicht gestattet.

h. Haftungsausschluss:

Die Schule übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Schäden an den verwendeten digitalen Endgeräten (sowohl schuleigene als auch private Geräte). Dies gilt gleichermaßen für die eingestellten Inhalte und deren gesetzliche Rechtmäßigkeit.

i. Änderung der Nutzungsordnung:

Änderungen an der geltenden Nutzungsordnung können von der Schule jederzeit vorgenommen werden. Durch die Veröffentlichung auf der Schulwebseite werden die Nutzer automatisch über diese Änderungen informiert. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Klassenleitung und die Schulleitung zur Verfügung.